



# GEMEINDE VEITSBRONN

## Satzung

### über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### SATZUNG

##### § 1

##### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Veitsbronn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Veitsbronn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

##### § 2

##### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2019 außer Kraft.

**Gemeinde Veitsbronn  
10.10.2023**



**Kistner  
1. Bürgermeister**



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>28.09.2023</b>
<b>Ausfertigung</b>	<b>10.10.2023</b>
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	<b>01.11.2023</b>

# Anlage

zur Satzung

über

**Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehren der Gemeinde Veitsbronn**

vom 28.09.2023

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 - 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

### 1. Fahrzeuge (Streckenkosten)

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Streckenkosten in €/km</b>
a) Löschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/1)	6,80
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	4,20
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik - TSF-L	4,40
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug MZF	2,87
c) Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,47
d) Kommandowagen KdoW	3,86

### 2. Fahrzeuge (Ausrückestundenkosten)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Ausrückestundenkosten in €/h</b>
a) Löschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/1)	134,44
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	70,90
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik - TSF-L	76,82
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug MZF	30,16
c) Kleinalarmfahrzeug KLAF	25,25
d) Kommandowagen KdoW	55,38

3. **Geräte und Hilfsmittel**, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören.

Werden Geräte bzw. Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden die Kosten hierfür wie folgt berechnet:

<b>Hilfsmittel und Pauschalen</b>	<b>Preis in € / Menge</b>
Absperrband Rot/Weiß	1,00 / Meter
Atemspende/ Hilfsmittel	2,50 / Stück
Handschuhe Einweg	1,00 / Paar
Löschpulver ABC	10,00 / kg
Ölbindemittel Schwimmfähig	15,00 / 10 Kilo-Sack
Ölbindemittel Sonderform (Vliesrolle)	5,00 / Meter
Ölbindemittel Typ III (rot)	15,00 / 10 Kilo-Sack
Plastiksäcke, reißfest	1,00 / Pauschale
Sandsäcke	1,50 / Stück
Schaummittel a´20 Liter Kanister	65,00 / 20 Liter - Kanister
Schließzylinder	15,00 / Stück
Treibstoff (Benzin, Diesel, Aspen)	1,50 / Liter
Ziehfix Türöffnungsschrauben	10,00 / Pauschale
Entsorgung Ölbindemittel	20,00 / Pauschale
Entsorgung anderes.	20,00 / Pauschale

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken angesetzt.  
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### a) Einsätze und freiwillige Leistungen

<b>Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender</b>	<b>Stundensatz 28,00 €</b>
---	--------------------------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

##### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

<b>Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender</b>	<b>Stundensatz 16,90 €</b>
---	--------------------------------

Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.

Veitsbronn, 10.10.2023

  
**Kistner**  
**1. Bürgermeister**



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>28.09.2023</b>
<b>Ausfertigung</b>	<b>10.10.2023</b>
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	<b>01.11.2023</b>